



Regelplan D I / 7

Verkehrsführung x+2
zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn

- a) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- b) Längsabspernung**
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- d) Verschwenkung**
durch Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- e) Verschwenkung:** links 1:10
- **) Längsabspernung**
Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m:
Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- 3) [] keine Verschwenkungstafeln angeordnet; Beginn der Verschwenkung bei +700 m

Wenn die Verschwenkung in Querrichtung weniger als 3 m beträgt, soll auf die Ankündigung mit Verschwenkungstafeln verzichtet werden

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m